



Handreichung

zur Umsetzung des Projektes “Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-1)”

Fördergrundsätze vom 30.05.2022

Einleitung/Ansprechpartner/-innen

Das Land Niedersachsen stellt in einer ersten Verteilrunde insgesamt 390.000 Euro zur Verfügung, um damit landesweit 52 Kurse zu je 7.500 Euro zu fördern, die sich an Geflüchtete aus der Ukraine wenden. Weitere Angebote werden voraussichtlich im Spätsommer des Jahres veröffentlicht.

Mit dieser Handreichung gibt die AEWB vertiefende Informationen zu den aktuellen Fördergrundsätzen sowie Hinweise zum Projektablauf und zur Projektorganisation. Bitte lesen Sie diese Handreichung sorgfältig, Sie finden hier viele wertvolle Informationen für die Durchführung Ihrer Projekte.

Sollten sich im Projektverlauf organisatorische Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an

- Mareike Höfer-Knopp (seg@aewb-nds.de, Durchwahl -352) oder
- Sabine Grüne (seg@aewb-nds.de, Durchwahl -346).

Allgemeine und inhaltliche Fragen beantwortet Ihnen

- Sina Struzynski (struzynski@aewb-nds.de, Durchwahl -351),
- Katharina Schepker (schepker@aewb-nds.de, Durchwahl -322) und
- Dr. Henning Marquardt (marquardt@aewb-nds.de, Durchwahl -343).

Für zuwendungsrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an

- Rosemarie Leinweber (leinweber@aewb-nds.de, Durchwahl -326)



Vertiefende Informationen zu Fördergrundsätzen, Projektablauf und -organisation

1) Kursverteilung

Aktuell stehen insgesamt 52 Kurse zur Verfügung, diese werden gleichmäßig auf die Gebietskörperschaften (GK) verteilt: ein Kurs pro GK, die übrigen fünf Kurse werden an diejenigen GK verteilt, die nach Flüchtlingsollverteilungsschlüssel die meisten Geflüchteten aufnehmen (Region Hannover, LH Hannover, LK Hildesheim, LK Emsland, LK Osnabrück).

Die Anträge werden den GK zugeordnet, über den Zuschlag wird für jede GK gesondert entschieden. Liegen in einer GK Anträge für mehr Kurse vor als zur Verfügung stehen, wird der erste Kurs an die antragstellende Einrichtung im Landkreis vergeben, die die meiste Vorerfahrung aufweisen kann (aufgrund der programmatischen Nähe sind hier die durchgeführten Kurse im Bereich SGF entscheidend). Der zweite Kurs geht nach Säulenproporz an eine andere Einrichtungsart als der erste Kurs (Proporz: VHS 49%, LE 35%, HVHS 16%), innerhalb dieser Säule wiederum an den Antragsteller mit der meisten Vorerfahrung.

2) Antragsberechtigung und Termine

- Antragsberechtigt sind die nach NEBG anerkannten Einrichtungen. Jede Einrichtung darf pro GK nur einen Antrag stellen.
- Anträge bestehen aus dem Antragsformular als Exceldatei, einem Scan des unterschriebenen Antragsformulars als pdf sowie dem Konzept als pdf (siehe Abschnitt drei für Details).
- Antragsstichtag ist der 06.07.2022, die Maßnahmen müssen bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.
- Die Mittel müssen bis spätestens 15.11.2022 in einem Mittelabruf bei der AEWB angefordert werden.

3) Kurskonzept

- Formalia: max. zwei Seiten, Schriftgröße 12, einzeilig.
- Inhalte:
 - Konzept des Sprachkurses
 - Einbeziehung digitaler Sprachlernangebote
 - Einbeziehung von Netzwerken/Kooperationspartnern
 - Teilnehmendenakquise
 - Qualifikation des eingesetzten Personals

Die im Antrag beschriebene Konzeption muss schlüssig und der dort spezifizierten Zielgruppe angemessen sein. Im Konzept sollen auch besondere Bedarfe (z.B. Alphabetisierung) oder Kursformate (z.B. Kombinationen mit berufsbildenden Maßnahmen) erläutert werden.

4) Zielgruppe

Die Sprachkurse richten sich an erwachsene Geflüchtete, die infolge der Kriegshandlungen in der Ukraine Schutz in Niedersachsen suchen. Die Zielgruppe umfasst damit neben ukrainischen Staatsangehörigen auch Angehörige anderer Staaten; entscheidend ist, dass die Teilnehmenden im Kontext des Kriegs in der Ukraine nach Niedersachsen geflohen sind.

Als Erwachsene gelten, in Anlehnung an gängige Auslegungen des NEBG, Personen ab 16 Jahren.

Ausgeschlossen sind Personen, die zur Teilnahme an einem Erstorientierungskurs, Integrationskurs, einem berufsbezogenen Sprachkurs (DeFöV) oder einem anderen Sprachförderangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge berechtigt oder verpflichtet sind. Entscheidend ist hier, ob eine Verpflichtung/Berechtigung ausgestellt wurde, bzw. im Falle eines Erstorientierungskurses eine schriftliche Bestätigung über einen Kursplatz vorliegt. Wer zwar grundsätzlich die Kriterien erfüllt, um eine Verpflichtung/Berechtigung bzw. einen Kursplatz zu erhalten, aber aktuell keine/-n erhalten hat, kann an einem UKR-1-Kurs teilnehmen. Kursträger, die Zugriff auf Datenbanken bzgl. dieser Verpflichtungen haben, können diese nutzen, um das Vorliegen einer entsprechenden Berechtigung oder Verpflichtung auszuschließen. Ansonsten muss die Berechtigung oder Verpflichtung bzw. der Kursplatz durch eine entsprechende Erklärung der potentiellen Teilnehmenden ausgeschlossen werden. Einen Vordruck stellt die AEWB in mehreren Sprachen zur Verfügung.

5) Teilnehmendenzahl

Die Teilnehmendenzahl beträgt 20 Personen. Ausnahmen müssen im Antrag begründet werden.

6) Unterrichtsstunden/Umfang

Die Kurse müssen mindestens 100 Unterrichtsstunden oder Äquivalente in Teilnehmertagen umfassen.

7) Einschätzung des Sprachstands

Vor Kursbeginn soll eine Einschätzung des Sprachstands erfolgen, dies kann durch einen Test oder durch eine Einschätzung des lehrenden oder planenden Personals erfolgen.

8) Zertifizierung

Wenn möglich sollen die Sprachkurse mit einem Zertifikat entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen beendet werden. Ist dies nicht möglich, reicht eine normale Teilnahmebescheinigung aus.

9) Qualifikation der Lehrenden

Es wird keine formale Qualifikation vorausgesetzt. Informationen zu zukünftig geplanten Dozentenqualifizierungen entnehmen Sie bitte dem Fortbildungsprogramm der AEWB.

10) Kinderbetreuung

Wenn Sie Kinderbetreuung für die Kursteilnehmenden anbieten möchten, beachten Sie bitte die geltenden Vorgaben. Einen ersten Überblick bietet die FAQ-Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/krieg_gegen_die_ukraine_angebote_und_unterstuetzung_in_kitas_und_schulen_faqs/faqs_fur_eltern_aus_der_ukraine_kindertagesbetreuung/faq-kita-fur-fachkraefte-und-trager-210072.html

Im Zweifelsfall und für eine rechtssichere Beratung, wenden Sie sich bitte an die örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. das Landesjugendamt.

11) Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern (z.B. Migrant*innenverbänden) ist ausdrücklich möglich. Der Antragsteller muss allerdings immer eine nach dem NEBG anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtung sein. Ein Kooperationsvertrag, in dem die Aufgaben, der jeweilige Umfang und die pädagogische Verantwortung (diese muss bei der Erwachsenenbildungseinrichtung liegen) festgelegt sind, muss dem Antrag beigefügt werden, sofern Mittel an den Kooperationspartner weitergeleitet werden sollen.

12) Datenerhebung (Bildungsclearing und Online-Erhebung)

Mit allen Teilnehmenden muss ein Bildungsclearing durchgeführt werden, das statistischen Zwecken der Landesregierung dient. Dies umfasst die Feststellung (hoch-)schulischer und beruflicher Bildung sowie der Sprachkenntnisse. Die AEWB stellt dafür einen Fragebogen in unterschiedlichen Sprachfassungen zur Verfügung. Der Kursträger stellt sicher, dass alle Teilnehmenden die Fragebögen vollständig ausfüllen und übermittelt die Bögen zeitnah nach Durchführung der Befragung des jeweiligen Kurses (spätestens unmittelbar nach Ende der Maßnahme) **per E-Mail** (seg@aewb-nds.de) an die AEWB.

Zusätzlich zur Befragung der Teilnehmenden muss der Kursträger einige Fragen zum Kursverlauf beantworten. Der Fragebogen dazu ist online unter <http://onlinebefragung.aewb-nds.de/> zugänglich.

13) Berichte über den Projektverlauf

Die AEWB ist verpflichtet, die Landesregierung bei Bedarf kurzfristig über den Projektverlauf zu informieren, und bittet daher alle Beteiligten, entsprechende Fragen zeitnah zu beantworten.

14) Hinweise auf die Landesförderung

In Informationsmaterialien für Dritte und in anderen Publikationen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur hinzuweisen, z.B. durch den Hinweis „Gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für



Wissenschaft und Kultur“. Dafür kann die entsprechende Wort-Bild-Marke des Ministeriums verwendet werden, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.